

Verpflichtetenanalyse für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler nach GwG

Unternehmen

Unternehmen: _____

Datum der Prüfung: _____

Prüfer: _____

Checkliste zur Verpflichteteneigenschaft nach dem GwG

1. Versicherungsvermittlung

Vermitteln Sie folgende Produkte mindestens einmal im Jahr?

Frage	Ja	Nein
Lebens- und Rentenversicherungen	☐	☐
Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr	☐	☐
Kapitalisierungsprodukte	☐	☐
Darlehen	☐	☐

Falls alle Fragen mit „Nein“ beantwortet wurden:

→ **Ergebnis:** Keine Verpflichteteneigenschaft aus der Versicherungsvermittlung.

Wenn mindestens eine Frage mit „Ja“ beantwortet wurde:

→ **Ergebnis:** Verpflichteteneigenschaft aus der Versicherungsvermittlung.

2. Ausnahmen für Versicherungsvermittler

Trifft einer der folgenden Fälle auf Sie zu?

Frage	Ja	Nein
Sie sind gebundener Vertreter nach § 34d Abs. 7 GewO.	☐	☐
Sie sind nach § 34d Abs. 6 GewO von der Erlaubnispflicht befreit.	☐	☐

Wenn „Ja“

Der haftungsübernehmende Versicherer erfüllt die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen und Sie sind vertraglich verpflichtet.

→ **Ergebnis:** Keine eigene Verpflichteteneigenschaft, aber prüfen Sie den Vertrag mit dem Versicherer auf den Umfang Ihrer GwG-Pflichten

Wenn „Nein“

Eine Ausnahme von der GwG-Verpflichtung besteht nicht.

3. Finanzanlagenvermittlung (§ 34f / § 34h GewO)

Frage	Ja	Nein
Vermitteln oder beraten Sie Finanzanlagen?	☐	☐

Wenn „Ja“

Frage	Ja	Nein
Beschränkt sich Ihre Tätigkeit ausschließlich auf Produkte, deren Emittenten oder Anbieter selbst Verpflichtete nach dem deutschen GwG sind? Beispiele: ○ Investmentfonds deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften ○ entsprechende OGAW ○ deutsche AIF ○ EU-/ausländische AIF mit inländischer Verwaltungsgesellschaft	☐	☐

Wenn „Ja“

→ **Ergebnis:** Keine Verpflichteteneigenschaft aus der Finanzanlagenvermittlung

Wenn „Nein“

→ **Ergebnis:** Verpflichteteneigenschaft aus der Finanzanlagenvermittlung. Außerdem besteht die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.

4. Ausnahmen für Finanzanlagenvermittler

Trifft Folgendes auf Sie zu?

Frage	Ja	Nein
Sie sind vertraglich gebundener Vermittler unter einem Haftungsdach (§ 2 Abs. 10 KWG).	☐	☐

Wenn „Ja“

→ **Ergebnis:** Keine eigene Verpflichteteneigenschaft

Wenn „Nein“

Eine Ausnahme von der GwG-Verpflichtung besteht nicht.

Hinweis:

Bereits **ein einziger** entsprechender Vermittlungsfall im Kalenderjahr führt grundsätzlich zur vollständigen Verpflichtung nach dem GwG.

Gesamtergebnis

- ☐ Sie sind **kein Verpflichteter** nach dem GwG.
☐ Sie sind **Verpflichteter** nach dem GwG.

Begründung der Entscheidung

Unterschrift

Ort, Datum

Verantwortliche Person